

**Richtlinien der Universitätsvertretung der Studierenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des Sonderfonds**

„COVID-19 Notfalltopf für Studierende der MUK“

**§1 Zweck**

- (1) Zweck der Förderung ist die Unterstützung Studierender mit aktiver Mitgliedschaft in der ÖH an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie sowie der damit einhergehenden Auswirkungen aufgrund des behördlichen Erlasses gemäs §15 Epidemiegesetz in akute finanzielle Notlage geraten und
- (2) die Finanzielle Beihilfe bei Covid19 Tests die im Zuge einer Einreise nach Österreich zum Zweck der Studienfortführung an der MUK erbracht werden müssen (§5). Es kann immer nur höchstens ein Test pro Semester pro Student\*in refundiert werden.

**§2 Voraussetzung und beizubringende Unterlagen**

- (1) Gefördert werden ausschließlich ordentliche Mitglieder der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien jeglicher Nationalität.
- (2) Bearbeitet werden ausschlieslich Anträge, denen alle in §2 (3) definierten Unterlagen beigefügt sind. Das Nachreichen von Unterlagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.
- (3) Beizubringen sind jedenfalls:
1. Der Nachweis über die aufrechte Immatrikulation an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien
  2. Eine Kopie eines gültigen Ausweisdokuments
  3. Der ausgefüllte Antragsbogen inklusive Datenschutzerklärung und Einverständniserklärung
  4. schriftliche Schilderung der nachteiligen Lage durch Covid19
  5. Lückenlose Kontoauszüge des letzten Monats
  6. Kontodaten

**§ 3 Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt minimal 500 EUR, maximal 1500 EUR und richtet sich
1. nach der sozialen Bedürftigkeit
  2. der Höhe des Verdienstauffalls
  3. der Höhe der zur Verfügung stehender Fördergelder des Fonds
  4. der Höhe der eigenen Vermögenswerte der antragsstellenden Person
- (2) Die Förderung ist angesichts der Tragweite der COVID-19 Epidemie darauf ausgerichtet, eine finanzielle Unterstützung des bzw. der Studierenden zu bieten.
- (3) Ist erkennbar, dass im Ausnahmefall trotz Auszahlung des Maximalbetrags weiterhin eine akute soziale Notlage bestünde, kann die Vergabekommission beschließen, den Förderungsbetrag zu erhöhen.

#### **§ 4 Verfahren**

- (1) Diese Richtlinie und die daraus resultierende Möglichkeit einer Antragsstellung tritt zunächst unbefristet in Kraft. Eine Erweiterung der Mittel ist mittels eines Beschlusses durch die Mandatäre\* Mandatarinnen der ÖH MUK möglich, sofern weiterhin gravierende Auswirkungen der Corona-Pandemie bestehen. Ansuchen um ein Stipendium sind nur in dem Zeitraum möglich, in dem Angebot und Nachfrage in einem finanziell umsetzbaren Verhältnis stehen.
- (2) **Alle Bewerbungsunterlagen** sind ausschließlich online einzureichen und werden per E-Mail an [oeh@muk.ac.at](mailto:oeh@muk.ac.at) gesendet.
- (3) Studierende werden dringend gebeten, ihr Ansuchen über ihre [@students.muk.ac.at](mailto:@students.muk.ac.at) – Adresse zu versenden.
- (4) Anträge werden laufend und schnellstmöglich bearbeitet.
- (5) Wird ein Stipendium zuerkannt, erfolgt die Auszahlung des Betrags per Überweisung zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- (6) Über die Entscheidung (Zuerkennung oder Ablehnung) sowie die etwaige Höhe der Zuerkennung erfolgt eine schriftliche Rückmeldung per E-Mail.
- (7) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Die Entscheidung über eine Vergabe liegt allein im Ermessen der Vergabekommission.

#### **§5 Finanzierung von Covid19 Tests in Zusammenhang mit Einreisebeschränkungen**

- (1) sollten Studierende durch eine Einreise aus dem Ausland gezwungen sein bei selbiger einen negativen Covid19 Test Bescheid vorzuweisen um ihren Studienalltag an der MUK fort zu setzen, werden die Kosten des Test restlos rückerstattet.
- (2) für die Refundierung der Testkosten ist es nötig den Rechnungsbeleg eingescannt an [oeh@muk.ac.at](mailto:oeh@muk.ac.at) zu senden.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Refundierung. Die Entscheidung über eine Vergabe liegt allein im Ermessen der Vergabekommission.

#### **§ 6 Vergabekommission**

- (1) Die Ansuchen werden von einer Vergabe-Kommission bearbeitet. Diese besteht aus der Vorsitzenden sowie den beiden stellvertretenden Vorsitzenden und den weiteren gewählten Mandatär\*innen der ÖH MUK Wien.
- (2) Die Vergabekommission prüft die soziale Bedürftigkeit anhand der eingereichten Unterlagen. Ist diese gegeben, sind bei der Berechnung der Höhe des jeweiligen Stipendiums stets dieselben Bemessungskriterien anzuwenden. Ist diese nicht gegeben, wird der Antrag abgelehnt.
- (3) Gemäs § 3 (4) kann die Vergabekommission in besonderen Ausnahmefällen den Förderbetrag erhöhen.
- (4) Die Vergabekommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind schriftlich zu dokumentieren.
- (5) Die Arbeit der Vergabekommission inklusive aller Abstimmungen kann per Telefon- bzw. Videokonferenz oder in persönlicher Anwesenheit erfolgen.
- (6) Bei Befangenheit eines Mitglieds der Vergabekommission hat sich dieses Mitglied des Stimmrechts zu enthalten.

### **§ 7 Nachträgliche Prüfung und Rückzahlung des Stipendiums**

- (1) Die ÖH MUK Wien behält sich vor, innerhalb von 4 Monaten nach Stipendienzusage von der/ dem Stipendiatin/ Stipendiaten lückenlose Kontoauszüge sowie einen Einkommensnachweis der Eltern anzufordern. Antragssteller\*innen verpflichten sich, im Falle einer Förderung diese Unterlagen binnen zwei Wochen der ÖH MUK Wien zur Verfügung zu stellen, sofern die Aufforderung hierzu binnen 4 Monaten nach Stipendienzusage erfolgt. Ist das Beibringen dieser Unterlagen mit einem zumutbaren Aufwand nicht möglich, kann in Ausnahmefällen stattdessen eine eidesstattliche Erklärung erfolgen.
- (2) Ferner sind Stipendiat\*innen zur Rückzahlung des Stipendiums verpflichtet, sollten sie dieses aufgrund falscher Angaben erhalten haben. Die ÖH MUK Wien behält sich für diesen Fall Rechtsmittel vor.

### **§ 8 Budget**

- (1) Das Budget des Fonds speist sich aus:
1. Mitteln der ÖH MUK Wien gemäs der entsprechenden Beschlüsse der Universitätsvertretung der Studierenden der MUK Wien
  2. Mitteln der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.
  3. Spenden der Ernst von Siemens Musikstiftung

### **§ 9 Umgang mit persönlichen Daten**

- (1) Sämtliche persönlichen Daten und Unterlagen werden mit größter Sorgfalt und Vertraulichkeit behandelt.
- (2) Innerhalb der ÖH MUK Wien haben ausschließlich Mitglieder\*innen der Vergabekommission Zugang zu den Bewerbungsunterlagen. Gesetzliche Aufsichtspflichten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Keinesfalls werden persönliche Daten und Unterlagen an Dritte weitergegeben.
- (4) Die persönlichen Daten und Unterlagen werden ausschließlich zur Abwicklung des Stipendiums und der Berechnung der jeweiligen Höhe verwendet.
- (5) Alle Bewerbungsunterlagen werden für unberechtigte Personen unzugänglich für die Dauer von zunächst einem Jahr archiviert.

### **§ 10 Änderungen**

Änderungen an diese Richtlinie bedürfen eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit der Universitätsvertretung der Hochschüler\*innen an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit der 1. ao. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschüler\*Innenschaft an der Musik und Kunst Privatuniversität der Stadt Wien am 30.03.2020 gemäß Beschluss in Kraft.